

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden
(641.006/1-II.1/2003 des BM f. Justiz)**

Der Entwurf versteht sich als Beitrag zum Budgetbegleitgesetz 2003. Bereits dieser Umstand muss Argwohn erregen, werden doch die Voraussetzungen für den Aufschub von Freiheitsstrafen, die von den Gerichten aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages allein nach ge- und spezialpräventiven Notwendigkeiten zu verhängen sind, in aus rechtsstaatlicher Sicht nicht tolerierbarer und daher strikt abzulehnender Weise mit budgetären Überlegungen verbunden

Nach der vorgeschlagenen Regelung ist der Aufschub der Freiheitsstrafe bis zu einer Strafdauer von 18 Monaten jedenfalls zu bewilligen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des § 6 A StVG vorliegen und der Verurteilte dies wünscht. Damit gibt der Entwurf den seit Jahrzehnten unbestrittenen, kriminologisch gesicherten Grundsatz, dass die präventive Wirkung von Strafen nur dann ausreichend sichergestellt ist, wenn sie „auf dem Fuß folgen“ aus pekuniären Motiven leichtfertig auf. Mit gutem Grund sieht nämlich das geltende Recht den Aufschub der Strafe abgesehen von Fällen der Vollzugsuntauglichkeit - nur aus wichtigen persönlichen Gründen - wozu auch die Schadensgutmachung zählt, vor.

Nach den Erläuterungen soll nun ein Strafaufschub im aufgezeigten (erweiterten) Umfang n deshalb (befristet) nicht mehr an die Geltendmachung von Gründen gebunden sein, um dadt einer Überbelegung der Justizanstalten entgegenzuwirken.

Einer solchen Maßnahme kann aber längerfristig nur dann Erfolg beschieden sein, wenn sichergestellt ist, dass es nach deren Auslaufen aufgrund des entstandenen Rückstaus nicht : neuerlichen, noch größeren Kapazitätsproblemen kommt. Es steht daher zu befürchten, – un dafür spricht auch die im § 2 des Entwurfes vorgesehene Befristung der Antragstellung bis 30. Juni 2005 – dass die vorerst aufgeschobenen unbedingten Freiheitsstrafen aus Anlass de das Jahr 2005 zu erwarteten Amnestie bedingt nachgesehen werden. Damit wäre einem wesentlichen Teil der von den Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichter den nächsten 2 Jahren zu leistenden Arbeit die präventive Wirkung weitgehend genommen.

Es darf nicht übersehen werden, dass unbedingte Sanktionen in der aufgezeigten Höhe nach herrschenden Strafenpraxis der Gerichte nur in jenen Fällen verhängt werden, die bereits de mittleren und höheren Kriminalität zuzuordnen sind. Dazu zählen neben schweren Eigentun und Gewaltdelikten meist vorbestrafter Täter beispielsweise auch Sexualverbrechen. Es ist c zu erwarten, dass auch Täter, die etwa wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen oder wegen Vergewaltigung verurteilt wurden, nur deshalb in den Genuss der vorgeschlagenen Maßnahmen kommen, weil der Vollzug der über sie vom Gericht verhängten angemessener Strafe von der Justizverwaltung nicht sichergestellt werden kann. Dies würde aber in der normtreuen Bevölkerung mit Recht auf Unmut und Unverständnis stoßen oder sogar als Bankrotterklärung der Strafrechtspflege gewertet werden.

Wenn sich der Gesetzgeber schon dazu entschließen sollte, unhaltbaren Zuständen im Strafvollzug (auch) mit legislatischen Maßnahmen zu begegnen, so wäre einer maßvollen Forcierung der bedingten Entlassung oder einem vorgezogenen, kriminalpolitisch vertretbar Amnestiegesetz jedenfalls der Vorzug zu geben.

Wien, am 22.4.2003